

# Leserreise



Savoir Vivre in Burgund

28.04.2019 - 04.05.2019

Frankreich



# Savoir Vivre in Burgund

28.04.2019 - 04.05.2019



Romantik und Romanik, Weinberge und Winzerorte. In Burgund erleben Sie französische Gastlichkeit und das einzigartige „savoir-vivre“ in seiner wohl schönsten Form. Entdecken Sie Bilderbuchdörfer und opulente Märkte voller Köstlichkeiten, die dem Ruf der Region als Schlaraffenland alle Ehre machen.

## 1. Tag, Sonntag, 28.04.2019 Anreise nach Burgund

Anreise ab Aachen, Düren oder Jülich in den berühmten Weinort Vosne Romanée, an der Burgundischen Weinstraße. Zimmerbezug und Abendessen.

## 2. Tag, Montag, 29.04.2019 Dijon und Citeaux

Stadtführung durch die burgundische Hauptstadt Dijon mit verschiedenen Verkostungen auf dem Markt und Besichtigung des Stadtmuseums, das nach dem Louvre das zweitwichtigste Museum Frankreichs ist, mit den berühmten Sarkophagen der Herzöge von Burgund, aus der Hand des holländischen Bildhauers Claus Sluter.



Am Nachmittag Abstecher zum Kloster von Citeaux, dem Mutterhaus des Zisterzienserordens. Entdecken Sie bei einer Führung die Gelassenheit des mönchischen Lebens, denn das Kloster ist auch heute noch ein Ort des Gebetes und der Besinnung. Als Souvenir bietet sich der berühmte Klosterkäse an, der traditionell von den Mönchen selbst hergestellt und nur hier verkauft wird. Rückkehr zum Hotel und Zeit zur freien Verfügung, die Sie für einen Weinbergbummel nutzen können. Abendessen im Hotel.

## 3. Tag, Dienstag, 30.04.2019 Genuss in Beaune - Burgundische Weinstraße



Am Vormittag Besichtigung des berühmten Hospizes von Beaune. Bei dem anschließenden Bummel durch das historische Zentrum verkosten Sie, zusammen mit ihrem Führer, 7 Spezialitäten aus Burgund inkl. eines Glases

Chardonnay. Nachmittags geht es durch die schönsten Weinorte der Burgundischen Weinstraße, die auch die Champs-Elysée Burgunds genannt wird, zum Museum im Clos du Vougeot, dem Sitz der Burgunder Weinbruderschaft, wo Sie alles über den zisterziensischen Weinbau und deren Spitzenweine erfahren. Besichtigung des Museums. Abendessen im Hotel.



## 4. Tag, Mittwoch, 01.05.2019 Paray le Monial - Cormatin

Heute geht es über Montceau les Mines nach Paray le Monial. In diesem Pilgerort werden Sie die sehr schön erhaltene Romanische Kirche Sacré Coeur entdecken. Sie wurde nach dem Vorbild von Cluny erbaut und wird oft als deren kleine Schwester bezeichnet. In der Kapelle sind die Reliquien der 1920 heiliggesprochenen Klosterschwester Marguerite-Marie Alacoque beigesetzt. Nachmittags fahren Sie zunächst über Charolles, in der Region Charolais, die einer berühmten Rinderrasse ihren Namen gegeben hat, bevor Sie das prächtige Schloss von Cormatin aus dem 17. Jahrhundert, dessen Dekoration vollständig erhalten ist, erreichen. Machen Sie einen kleinen Bummel in dem 12 Hektar großen Park nach französischem Muster. Anschließend Rückfahrt zum Hotel und Abendessen.



## 5. Tag, Donnerstag, 02.05.2019 Flavigny - Fontenay - Ancy le Franc



Auf dem Weg nach Fontenay werden Sie einen kurzen Abstecher nach Flavigny, dem Land der Anisbonbons, machen. Anschließend erreichen Sie die romanische Abtei von Fontenay, die die Einfachheit der Zisterzienser widerspiegelt. Sie ist die am besten erhaltene und älteste Zisterzienserabtei der Welt. Nach der Mittagspause ist die Besichtigung des herrlichen Renaissanceschlusses Ancy-le-Franc, das als Vorbild für die Innenarchitektur des Louvre diente, vorgesehen. Die Gartenanlagen schuf der Gartenarchitekt Le Notre. Besichtigung und Weißweinprobe. Anschließend Rückfahrt zum Hotel und Abendessen.

## 6. Tag, Freitag, 03.05.2019 Unbekanntes Burgund - Chateauf - Kanal de Bourgogne – Chassagne / Montrachet

Vormittags Fahrt nach Chateauf, eines der schönsten Dörfer der Region. Bummeln Sie durch die mittelalterlichen Gassen zum mächtigen Schloss, von dem aus man einen überwältigenden Blick über die weite Landschaft hat. Auch wenn es ein wenig mühsam ist, empfehlen wir die Führung im Dachgeschoss, denn ein mittelalterliches Dachgebälk haben Sie vielleicht noch nie gesehen. Am Nachmittag erwartet Sie eine interessante Fahrt auf dem Kanal von Burgund durch den historischen 3333 Meter langen Kanaltunnel. Danach geht es weiter in den renommierten Weinort Chassagne-Montrachet. Im Schloss von Chassagne genießen Sie eine Weinprobe. Abends Rückkehr zum Hotel und Abendessen.

## 7. Tag, Samstag, 04.05.2019 Heimreise



Nach dem Frühstück heißt es Abschied nehmen und die Fahrt geht wieder zurück in die Ausgangsorte nach Aachen, Düren und Jülich.

Wir behalten uns eine Änderung des Reiseablaufs vor – auch kurzfristig.

Bildnachweis:

Dijon ©Atout France - Franck Charel



## Reiseinformationen

### Reisepreis:

Für Abonnenten:  
p.P. im Doppelzimmer **€ 1.498,-**  
EZ-Zuschlag € 290,-

Für Nicht-Abonnenten:  
p.P. im Doppelzimmer **€ 1.550,-**  
EZ-Zuschlag € 290,-

Frühbucherrabatt bei Buchungen  
bis zum 31.01.2019 € 30,-

### Leistungen:

- Fahrt im modernen Reisebus ab Aachen, Jülich oder Düren
- 6 x Übernachtung mit Frühstücksbuffet und Halbpension im Le Richebourg Hotel\*\*\*\* Restaurant & Spa, Vosne-Romanée
- Eintritte Museum Palais des Ducs de Bourgogne, Abtei von Cîteaux, Hôtel Dieu, Schloss von Cormatin, Abtei de Fontenay, Schloss und Gärten in Ancy le Franc, Schloss Chateauf
- Führung durch die Altstadt von Beaune mit Verkostung von 7 verschiedenen Spezialitäten
- Besichtigung des Museums im historischen Weingut Clos Vougeot
- Führung Basilika Sacré Coeur
- Besuch Abbaye de Flavigny und Besichtigung der Anis-Bonbon-Herstellung
- Bootsfahrt auf dem Kanal de Bourgogne
- Weinkellerbesuch mit Weinprobe
- Verlagsbegleitung ab/bis Aachen (ab Erreichen der Mindestteilnehmerzahl)
- örtliche, deutschsprachige Reiseleitung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Nicht im Reisepreis enthalten sind nicht aufgeführte Eintrittsgelder, Mahlzeiten und Getränke, die nicht im Programm benannt sind, fakultative Ausflüge und Ausgaben persönlicher Art.

### Veranstalter:

UNIVERS Reisen GmbH, Ferdinand-Porsche-Straße 17, D-51149 Köln. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters, die diesem Prospekt beiliegen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Die Informationsunterlagen zu Reiseversicherungen erhalten Sie mit der Reisebestätigung.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 25 Personen.

## Ihr Hotel:

Das moderne und stilvolle Familienhotel Hotel und Spa le Richebourg\*\*\*\* liegt direkt an der Burgundischen Weinstraße, im berühmten Weinort Vosne-Romanée, nur wenige Minuten vom berühmten Schloss Vougeot entfernt. Die Designerzimmer sind elegant, aber dennoch gemütlich, eingerichtet. Das hauseigene Restaurant „Le Vintage“ mit seiner originellen Marktküche ist über die Region hinaus bekannt. Das SPA des Hotels mit Sauna, Dampfbad und Whirlpool ist frei zugänglich (Anwendungen müssen extra bezahlt werden).



©Hotel & Spa le Richebourg

## Information & Buchung:

Zeitungsverlag Aachen GmbH

MedienhausReisen / Lesermarkt

Dresdener Str. 3 52068 Aachen

Tel. 0241 5101-710 Fax -147

Montag bis Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr

reisen@medienhausachen.de

**MEDIENHAUSREISEN**



5. **Anzahlung:** 20 % des Reisepreises, Restzahlung spätestens 1 Monat vor Reisebeginn.
6. **Mindestteilnehmerzahl:** 25 Personen mit Absagefrist entsprechend Reisedauer - vgl. Prospektangaben zur Reise: 30 Tage
7. **Rücktritt vor Reisebeginn** jederzeit gegen Zahlung der Entschädigung nach Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen.
8. **Bei Anmeldung mehrerer Personen:**  
Hiermit erkläre ich ausdrücklich, die Reisepreise auch für die mitangemeldeten Personen zu leisten.  
  
Unterschrift: \_\_\_\_\_
9. **Datenschutzhinweis:** Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Zur Teilnahme an einer Leserreise werden Ihre Daten durch die Zeitungsverlag Aachen GmbH verarbeitet und dabei streng vertraulich behandelt. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter <http://www.zeitungsverlag-aachen.de/datenschutz>
10. **Weitere Informationen** wurden mir vor dieser Reiseanmeldung mitgeteilt. Siehe **Anlage A Wichtige vor Reiseanmeldung erteilte Informationen**.
11. **Anlage B** enthält das nach dem Gesetz erforderliche und mit dieser Anmeldung überreichte **Formblatt und wichtigste Rechte** zur Unterrichtung bei einer Pauschalreise.
12. Als **Anlage C** erhalte ich den **Sicherungsschein** (nach erfolgter Buchung zusammen mit der Reisebestätigung und Zahlungsinformationen).
13. Ergänzend gelten die als **Anlage D** nachfolgend abgedruckten **Allgemeinen Reisebedingungen**.

Nach Erhalt der Optionsbuchung sende ich Ihnen die unterschriebene Reiseanmeldung zurück (nur nach telefonischer Reservierung).

Die Informationsunterlagen zur Reiseversicherung erhalten Sie mit der Reisebestätigung. Mit Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% fällig.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Information und Buchung:  
Zeitungsverlag Aachen GmbH  
Medienhaus Reisen / Lesermarkt  
Dresdener Str. 3 52068 Aachen  
Tel.: 0241 / 5101-710 Fax: -147  
Montag bis Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr  
[reisen@medienhausaaachen.de](mailto:reisen@medienhausaaachen.de)

**MEDIENHAUSREISEN**

## Informationen vor Reiseantritt der UNIVERS Reisen GmbH

### Anlage A zur Reiseanmeldung

Unser/e Vertreter/Kontaktstelle/sonstiger Dienst während der Reise bzw. vor Ort, wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reismangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen, ist grundsätzlich zunächst immer unsere Reiseleitung/Reisebegleitung vor Ort. Falls dennoch nicht Abhilfe geschaffen werden kann, erreichen Sie uns wie folgt:

Name: **UNIVERS Reisen GmbH**  
Anschrift: Ferdinand-Porsche-Str. 17 – 51149 Köln  
Tel.: 02203 / 20 332 41  
E-Mail: info@univers-reisen.de  
Fax: 02203 / 20 332 49

#### **Unsere zentrale Notadresse (bitte nur im Notfall und wenn Vertreter etc. nicht erreichbar):**

Tel.: 0151 / 1823 3052

#### **Sicherungsschein**

Der Sicherungsschein ist vom Kundengeldabsicherer HanseMercur Reiseversicherung AG - Siegfried-Wedells-Platz 1 – 20354 Hamburg, Tel.: +49 (0)40 – 537 993 60 ausgestellt und an die Reisebestätigung angeheftet und nachfolgend im Anhang C abgedruckt.

#### **Reiseveranstalterpflichten**

Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen im Anhang B.

#### **Reiseerfordernisse**

Wir haben Sie als Veranstalter über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass erforderlich.

#### **Für Personen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.**

Ist für eine Reise ein Visum erforderlich, so beträgt die Frist für die Beschaffung etwa 2 Monate, bitte planen Sie dies rechtzeitig im Vorfeld der Reise ein. Visaanträge sind zu stellen an das zuständige Konsulat oder eine entsprechende Visa-Agentur.

#### **Rücktritt vor Reisebeginn**

Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen).

#### **Hinweis auf Reiseversicherungen**

Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod hingewiesen.

#### **Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden**

Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 651e BGB auf einen anderen Reisenden, z. B. durch E-Mail, Fax etc., zu übertragen. Auf Ziff. 8. der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

#### **Weitere Anlagen**

- Formblatt zur Unterrichtung bei einer Pauschalreise (Anlage B)
- Sicherungsschein (Anlage C) - (erhalten Sie nach erfolgter Buchung zusammen mit der Reisebestätigung und Zahlungsinformationen)
- Allgemeine Reisebedingungen (Anlage D)

### Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. UNIVERS Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt UNIVERS Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. UNIVERS Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit HanseMercur Reiseversicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: +49 (0)40 5379 9360, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von UNIVERS Reisen GmbH verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

# Allgemeine Reisebedingungen UNIVERS Reisen GmbH

Stand: Juli 2018

Anlage D

Diese allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle ab dem 01.07.2018 abgeschlossenen Pauschalreiseverträge.

## Übersicht

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen
3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten
4. Zahlungen
5. Leistungen und Pflichten
6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn
8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende
9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise
10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
11. Reiseabbruch
12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen
15. Reismängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Haftungsbeschränkung
17. Verjährung – Geltendmachung
18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

**1.1.** Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

**1.2.** An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax und E-Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

**1.3.** Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

**1.4.** Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

**1.5.** Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

**1.6.** Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

## 2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

**2.1.** Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

**2.2.** Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

## 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

**3.1.** Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

**3.2.** Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

**3.3.** Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

## 4. Zahlungen

**4.1.** Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherheitsscheins zulässig.

**4.2.** Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20% des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

**4.3.** Der Restbetrag ist auf Anforderung 30 Tage vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

**4.4.** Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

**4.5.** Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

# Allgemeine Reisebedingungen UNIVERS Reisen GmbH

Stand: Juli 2018

Anlage D

## 5. Leistungen und Pflichten

**5.1.** Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

**5.2.** Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

**5.3.** Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

**5.4.** Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

**5.5.** Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

**5.6.** Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

## 6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

**6.1.** Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax oder in Papierform klar, verständlich und in hervorhebender Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

**6.2.** Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

**6.3.** Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

## 7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

**7.1.** Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8% des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

**7.2.** Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

**7.3.** Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

## 8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

**8.1.** Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

**8.2.** Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

**8.3.** Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

**8.4.** Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

## 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

**9.1.** Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

**9.2.** Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

**9.3.** Unsere Entschädigungspauschalen bei:

### Busreisen (Stornostaffel A)

bis 60 Tage vor Reisebeginn	10%
ab 59 Tage vor Reisebeginn	15%
ab 42 Tage vor Reisebeginn	20%
ab 30 Tage vor Reisebeginn	25%
ab 21 Tage vor Reisebeginn	50%
ab 14 Tage vor Reisebeginn	60%
ab 7 Tage vor Reisebeginn	80%

# Allgemeine Reisebedingungen UNIVERS Reisen GmbH

Stand: Juli 2018

## Anlage D

### **Bahnreisen und Flugreisen mit Linienflug (Stornostaffel B)**

bis 90 Tage vor Reisebeginn	15%
ab 89 Tage vor Reisebeginn	25%
ab 59 Tage vor Reisebeginn	30%
ab 44 Tage vor Reisebeginn	35%
ab 29 Tage vor Reisebeginn	50%
ab 21 Tage vor Reisebeginn	55%
ab 14 Tage vor Reisebeginn	60%
ab 7 Tage vor Reisebeginn	80%

### **Flugpauschalreisen (Charterflug und Low Cost Fluggesellschaften), Camperreisen mit Reisemobilen, Schiffsreisen und Flusskreuzfahrten (Stornostaffel C)**

bis 60 Tage vor Reisebeginn	25%
ab 59 Tage vor Reisebeginn	40%
ab 29 Tage vor Reisebeginn	50%
ab 21 Tage vor Reisebeginn	60%
ab 14 Tage vor Reisebeginn	70%
ab 7 Tage vor Reisebeginn	80%

Sonstige Reisen – Entschädigung wie bei Busreisen (siehe oben)

Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog oder die Angabe der Stornostaffel (A, B oder C).

**9.4.** Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

**9.5.** Auf Ziff. 9.3. – sonstige Reisen – wird verwiesen

**9.6.** Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

**9.7.** Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

### **10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden**

**10.1.** Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

**10.2.** Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

### **11. Reiseabbruch**

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### **12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten**

**12.1.** Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

**12.2.** Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

### **13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

**13.1.** Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

**13.2.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

**13.3.** Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 30 Tage vor Reisebeginn.

**13.4.** Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

**13.5.** Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

### **14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**

**14.1.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

**14.2.** Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

### **15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden**

#### **15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden**

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

# Allgemeine Reisebedingungen UNIVERS Reisen GmbH

Stand: Juli 2018

Anlage D

## 15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

## 15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

## 15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

## 15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

## 15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

## 15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

## 16. Haftungsbeschränkung

**16.1.** Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**16.2.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

**16.3.** Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

## 17. Verjährung – Geltendmachung

**17.1.** Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

**17.2.** Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

## 18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbelegungsplattform

**18.1.** UNIVERS Reisen GmbH nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**18.2.** Online-Streitbelegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

## Reiseveranstalter:

UNIVERS Reisen GmbH  
Ferdinand-Porsche-Straße 17  
51149 Köln  
Tel. 02203/203320  
Fax: 02203/2033249

UNIVERS Reisen – Reisebüro Bender  
Kipdorf 38  
42103 Wuppertal  
Tel. 0202/450011  
Tel. 0202/456842

info@univers-reisen.de      www.univers-reisen.de

Geschäftsführer: Anne Kimmel - Registergericht Köln, HRB Nr. 50961 Ust-Id Nr. DE 229654997

## Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

Bei unseren Reisen stehen Ihnen als erste Ansprechpartner unsere Reiseleiter/-begleiter oder die Fahrer zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie auch direkt mit dem Veranstalter unter der oben genannten Adresse in Kontakt treten.

## Kundengeldabsicherer:

HanseMercur Reiseversicherung AG  
Siegfried-Wedell-Platz 1  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 / 5379 9360

Ende der UNIVERS Reisen GmbH - ARB Juli 2018